



Stadt Bern

Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Sozialdienst

Informationsblatt zur Sozialhilfe und zum Sozialdienst

Allgemeine Information

Ihre Gemeinde sorgt vor

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern legt fest, dass die Gemeinden die soziale Sicherheit ihrer Einwohnenden gewährleisten. Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Ursachen schwerwiegender sozialer Probleme zu beheben sowie drohender Armut vorzubeugen. In der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) für alle Fragen aus dem Bereich des Sozialwesens zuständig.

Der Sozialdienst: Beratung und Hilfe – kostenlos und kompetent

Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten, dürfen Sie die Hilfe des Sozialdienstes in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in der Stadt Bern wohnhaft sind. Die Leistungen des Sozialdienstes werden erbracht, soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind.

Wie hilft der Sozialdienst?

Die Hilfe soll Ihrer persönlichen, sozialen und finanziellen Situation entsprechen. Ziel der Dienstleistungen ist es, Ihnen Wege zur persönlichen und finanziellen Selbständigkeit aufzuzeigen und Sie dabei zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung wird nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ausgerichtet.

Welche Dienstleistungen bietet der Sozialdienst an?

Informationen und Vermittlungen

Die Sozialarbeitenden helfen Ihnen im Umgang mit anderen Behörden wie Ausgleichskassen usw. Weiter vermitteln sie Kontakte zu anderen Institutionen wie Beratungsstellen, Kirchgemeinden, Ärzten usw.

Beratung und Gespräche

Die Sozialarbeitenden beraten Sie in persönlichen, finanziellen und allgemein rechtlichen Schwierigkeiten. Dies ist auch möglich, wenn keine finanzielle Hilfe ausgerichtet wird.

Finanzielle Unterstützung

Wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (wie z.B. Versicherungen, Arbeitgebende, Arbeitslosenkasse, Vermögen) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beanspruchen. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Damit die Leistungen berechnet werden können, wird ein Unterstützungsbudget aufgestellt, in dem alle Ihre Einnahmen Ihren zwingenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB wird in jedem Fall überprüft. Nach dem Sozialhilfegesetz sind Sozialhilfeleistungen unter bestimmten Voraussetzungen rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung ist zwingend, wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, Sie Ihre Notlage grösstenteils selbstverschuldet haben, ausserordentliche Einkünfte wie Erbschaften oder Lotteriegewinne anfallen oder Sie nach Ablösung von der Sozialhilfe wieder in sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse gelangen.

Welche Rechte haben Sie?

Unentgeltliche Beratung

Der Sozialdienst berät Sie unentgeltlich. Er hilft Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebenden usw. wahrzunehmen.

Absolute Vertraulichkeit und Wahrung der verfassungsmässigen Rechte

Der Sozialdienst vereinbart mit Ihnen innert nützlicher Frist einen Besprechungstermin und trifft die nötigen Abklärungen. Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Sozialarbeitenden sind an das Amtsgeheimnis gebunden und dürfen nicht in Ihre verfassungsmässigen Rechte eingreifen (z.B. Niederlassungsfreiheit).

Schriftliche Antwort und Beschwerderecht

Wird Ihr schriftliches Unterstützungsgesuch abgewiesen, erhalten Sie einen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Falls Sie mit Entscheiden des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Welche Pflichten haben Sie?

Eigeninitiative und Selbstverantwortung

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.

Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel in der Sozialhilfe. Damit soll eine Ausgrenzung vom Arbeitsprozess verhindert werden. Den Wiedereinstieg unterstützen und die Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung ermöglichen – diese Ziele

können wir nur erreichen, wenn Sie die nötige Eigeninitiative mitbringen.

Sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Die Hilfe des Sozialdienstes beginnt dort, wo Sie Ihre Interessen nicht mehr wahren können, oder nicht mehr in der Lage sind, Ihre Pflichten selber zu erfüllen.

Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft

Der Sozialdienst kann nur erfolgreich mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie umgehend und wahrheitsgetreu alle nötigen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung Ihrer Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden. Falls Sie Tatsachen verschweigen oder unwahre Informationen abgeben, um damit Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen unaufgefordert mitzuteilen. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssen Sie zurückerstatten. Bei unklaren Verhältnissen können Sozialinspektionen durchgeführt werden. Strafbare Handlungen werden in jedem Fall angezeigt.

Was tun bei Problemen mit dem Sozialdienst?

Die Sozialarbeitenden werden Ihnen sehr persönliche Fragen stellen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und einschätzen zu können. Sie sind zu diesen Abklärungen verpflichtet. Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Sozialarbeitenden nicht einverstanden sind, so versuchen Sie dies im direkten Gespräch zu klären. Ein offenes Gespräch hilft über viele Schwierigkeiten hinweg. Ist dies jedoch nicht möglich, so können Sie bei der Leitung des Sozialdienstes

ein Gespräch verlangen. Oder Sie können sich bei der Ombudsstelle der Stadt Bern melden: Effingerstrasse 4, 3011 Bern
Telefon: 031 312 09 09
E-Mail: ombudsstelle@bern.ch

Im Sozialdienst werden weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandrohungen akzeptiert. Bei solchen Vorfällen wird die Polizei avisiert.

Sie haben das Recht, in Ihre Akte Einsicht zu nehmen. Melden Sie sich bitte bei den Sozialarbeitenden.

Kontakt

Sozialdienst Stadt Bern
Schwarztorstrasse 71, 3007 Bern
Telefon: 031 321 60 27
E-Mail: sozialdienst@bern.ch

Wo finden Sie weitere Informationen zur Sozialhilfe und zum Sozialdienst?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite:
<https://www.bern.ch/themen/gesundheits-alter-und-soziales/sozialhilfe>

Auf dieser Webseite gibt es auch Informationen zum Thema Sozialhilfe in Leichter Sprache und in Gebärdensprache (siehe Link im Kasten neben dem Text).



Allgemeine Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr (Telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt)
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Kasse	08.30 – 11.30 Uhr
Montag – Mittwoch und Freitag	

Öffnungszeiten für Neuanmeldungen

Montag – Donnerstag	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	14.00 – 15.30 Uhr

Wichtig: Im Sommer und an Feiertagen gibt es andere Öffnungszeiten.

Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Webseite
<https://www.bern.ch/themen/gesundheits-alter-und-soziales/sozialhilfe> (siehe Link im Kasten «Zuständige Stelle») oder über den QR-Code.

